

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8782 –**

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Rentenpakets

Vorbemerkung der Fragesteller

Verschiedene Vertreter der Bundesregierung haben sich zuletzt mehrfach mit Forderungen zur Reform der Alterssicherung öffentlich zu Wort gemeldet. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Rentenpaket) am 1. Juni 2014 zeigten sich die Koalitionäre – trotz vielmaliger Ankündigungen – jedoch uneinig, weitere Gesetzesvorhaben in der Rentenpolitik auf den Weg zu bringen. Das Rentenpaket beinhaltet neben der Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate (sog. Mütterrente) und der modifizierten Altersrente für besonders langjährig Versicherte (sog. Rente ab 63) auch geringe Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente sowie bei den Leistungen für Rehabilitation. Von Anbeginn stand das Rentenpaket vor allem deshalb in der Kritik, weil es falsche Prioritäten setzte und zulasten der Personengruppen ging, die es eigentlich am nötigsten haben (siehe etwa Bundestagsdrucksache 18/1498). Die erste Auswertung nach einem Jahr Rentenpaket bestätigte nach Auffassung der Fragesteller diese Schiefelage (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5475). Zugleich stand auch die Finanzierung aus den Mitteln der Rentenkasse, also durch die Rentnerinnen und Rentner sowie durch die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, stark in der Kritik. Allein die Kosten der Mütterrente beliefen sich im Jahr 2015 auf rund 6,7 Mrd. Euro. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rentendebatte ist es an der Zeit, eine Bilanz der bisherigen Rentenpolitik der Großen Koalition zu ziehen.

1. Wie viele Personen profitieren seit dem 1. Juli 2014 von der Mütterrente, und wie hoch sind die tatsächlichen Kosten für diese Leistung (bitte nach erstem und zweitem Jahr nach Inkrafttreten des Rentenpakets getrennt ausweisen)?

Nach den aktuellen Statistiken der Deutschen Rentenversicherung (Rentenbestand am 31. Dezember 2015) leistete die gesetzliche Rentenversicherung am Stichtag 9,6 Millionen Renten bzw. Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungen-Gesetz, die Zeiten der Kindererziehung für Kinder mit Geburt vor 1992

enthalten. Angaben zu den Kosten sind in den Statistiken nicht enthalten, da die den Kindererziehungsleistungen zugrunde liegende Anzahl der Kinder nicht erfasst wird. Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus, dass die im Gesetzentwurf genannte Kostenschätzung zutreffend ist.

2. Wie viele Frauen profitieren tatsächlich von der neuen Mütterrente, d.h. nach Abzug all der Frauen, die etwa aufgrund der Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter oder der Nichterfüllung der Wartezeit faktisch nichts von der Mütterrente haben?

Informationen zu den Auswirkungen der erhöhten „Mütterrenten“ auf Frauen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter beziehen, liegen in den Statistikdaten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

3. a) Gibt es Bestrebungen der Bundesregierung, die Mütterrente noch in dieser Legislatur sachgerecht aus Steuern zu finanzieren, mithin die vorgesehene Beteiligung des Bundes an dieser Leistung aufzustocken, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundeszuschuss in den alten und neuen Bundesländern wird in den Jahren von 2019 bis 2022 in vier Stufen um jeweils 0,5 Milliarden Euro angehoben. Ab dem Jahr 2022 fallen die Bundeszuschüsse somit um rund 2 Milliarden Euro jährlich höher aus. Eine zusätzliche steuerbasierte Finanzierung in dieser Legislaturperiode ist nicht vorgesehen.

- b) Wie lange und in welcher Größenordnung sind auch über das Jahr 2030 hinaus Ausgaben durch die sogenannte Mütterrente zu erwarten?

Ausweislich des Gesetzentwurfs sinken die jährlichen Kosten der „Mütterrente“ langsam aber kontinuierlich bis auf 6,1 Milliarden Euro im Jahr 2030 ab (Werte des Jahres 2014 einschließlich Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner). Die jüngsten Mütter mit Geburten vor 1992 werden Mitte der 2030er Jahre in Rente gehen. Von diesem Zeitpunkt an wird sich der Rückgang der jährlichen Kosten beschleunigen, da es keine Neuzugänge mehr geben wird.

4. Wie viele Frauen befinden sich unter den Altersrentenzugängen, die allein aufgrund der neuen Mütterrente erstmalig die Wartezeit für einen Rentenanspruch erfüllen (bitte nach erstem und zweitem Jahr nach Inkrafttreten des Rentenpakets sowie nach Ost und West getrennt ausweisen)?

Nach Sonderauswertungen der Rentenzugänge 2014 und 2015 durch die Deutsche Rentenversicherung befinden sich unter den Altersrentenzugängen 2014 (2015) 64 126 (38 748) Frauen in den alten Bundesländern einschließlich Zahlungen ins Ausland und 215 (180) Frauen in den neuen Bundesländern, die durch das zusätzliche Jahr der Kindererziehung je Kind vor 1992 die Wartezeit von fünf Jahren für eine Regelaltersrente erlangt haben.

5. Welchen Einfluss hat die Mütterrente auf die Entwicklung des durchschnittlichen Zugangsalters in Altersrenten von Frauen?

Das durchschnittliche Zugangsalter von Altersrenten an Frauen beträgt im Jahr 2014 65,8 Jahre und im Jahr 2015 64,9 Jahre und ist erheblich höher als noch im Jahr 2013 mit 64,2 Jahren. Der Wert des durchschnittlichen Zugangsalters von

Altersrenten an Frauen ist in den Jahren 2014 und 2015 stark durch den Sondereffekt der „neuen Mütterrenten“ beeinflusst, da diese Gruppe ein sehr hohes Zugangsalter mit im Durchschnitt 74,2 Jahre (2014) und 73,6 Jahre (2015) aufweist. Um eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu erhalten, wird von der Deutschen Rentenversicherung zusätzlich ein um diesen Sondereffekt bereinigtes durchschnittliches Zugangsalter ausgewiesen. Das um den Sondereffekt der „neuen Mütterrenten“ bereinigte durchschnittliche Zugangsalter bei Altersrenten an Frauen beträgt 64,3 Jahre im Jahr 2014 und 64,1 Jahre im Jahr 2015.

6. Wie viele Personen haben nach Inkrafttreten des Rentenpakets die abschlagsfreie Rente ab 63 in Anspruch genommen (bitte nach erstem und zweitem Jahr nach Inkrafttreten des Rentenpakets, nach Frauen und Männern, Ost und West getrennt ausweisen), und wie viele Personen gehören jeweils zu den freiwillig Versicherten?

Nach einer Sonderauswertung des Rentenzugangs 2014 durch die Deutsche Rentenversicherung weisen im Rentenzugang 2014 136 232 Personen (Männer West: 70 453, Männer Ost: 26 272, Frauen West: 27 436 und Frauen Ost 12 071) einen aktuellen Rentenbeginn ab dem 1. Juli 2014 in der Rentenart Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente ab 63“) auf. Für den Rentenzugang 2015 ergeben sich folgende Zahlen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte: 274 287 Personen (Männer West: 122 663, Männer Ost: 33 286, Frauen West: 79 890 und Frauen Ost 32 448). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hierbei auch Personen enthalten sind, die im Alter 65 (und älter) in diese Leistungsart zugegangen sind, was schon vor der Neuregelung möglich war. Etwa drei Viertel der Zugänge erfolgte im 63. Lebensjahr. Insgesamt bewegen sich die Zugangszahlen somit im Rahmen der Erwartungen.

Eine Angabe von Zahlen zu den freiwillig Versicherten ist nicht möglich. Es ist kein Merkmal in der Rentenzugangsstatisik enthalten, das die Anzahl der Bezieher, die die Wartezeit von „45 Jahren“ mit freiwilligen Beiträgen erfüllt haben, gesondert ausweist.

7. a) Wie viele Anträge auf die Rente ab 63 gab es innerhalb des ersten und zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Rentenpakets, und wie viele davon wurden abgelehnt?
 - b) Was waren die Hauptgründe für die Ablehnung, und wie viele Personen haben der Ablehnung widersprochen?

Die angefragten Werte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Dabei handelt es sich um erledigte Rentenanträge mit der Leistungsart „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ insgesamt. Diese Zahlen enthalten somit auch Personen, die seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ab dem Alter 65 in Rente gehen wollen. Die in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Ein Jahr nach Inkrafttreten des Rentenpakets der Großen Koalition“ (Bundestagsdrucksache 18/5475) zitierte monatliche Umfrage bei den Versicherungsträgern der Rentenversicherung wurde im Jahr 2015 eingestellt, weil immer mehr Antragsteller bereits das 65. Lebensjahr erreicht hatten. Eine Aussage zu Rentenanträgen vor dem Alter 65 entsprechend der Neuregelung ist aus den Antragszahlen daher nicht mehr möglich.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der bewilligten Anträge eines Jahres keine direkten Rückschlüsse auf die tatsächliche Anzahl an Rentenzugängen des gleichen Jahres erlaubt, da sich u.a. das zeitliche Konzept – einerseits Datum des Rentenbescheides andererseits Datum des Rentenbeginns – unterscheidet. So waren im Jahr 2014 bei knapp 200 000 bewilligten Rentenanträgen auf

eine „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ lediglich gut 150 000 tatsächliche Rentenzugänge mit dieser Leistungsart zu beobachten. Viele Anträge bzw. Bewilligungen am Ende des Jahres 2014 hatten einen Rentenbeginn Anfang des Jahres 2015 und werden erst in der Statistik über den Rentenzugang des Jahres 2015 statistisch erfasst. Die Hauptgründe der Ablehnung sind ebenfalls in der Tabelle enthalten. Angaben zu Widersprüchen differenziert nach Leistungsarten liegen nicht vor.

Erledigte Neuansträge in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr - Monat	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte * - Erledigte Neuansträge					
	insgesamt	bewilligt	abgelehnt			sonstige Erledigungen
			Wartezeit nicht erfüllt	mangelnde Mitwirkung	sonstige Gründe	
2014						
Januar	2.804	2.774	8	0	2	20
Februar	2.812	2.764	11	1	5	31
März	2.705	2.673	4	2	2	24
April	1.570	1.538	9	1	3	19
Mai	875	831	9	2	1	32
Juni	4.079	3.876	17	3	6	177
Juli	55.747	55.091	282	5	21	348
August	29.274	28.584	323	11	17	339
September	22.076	21.526	235	21	21	273
Oktober	15.217	14.635	220	20	22	320
November	36.824	36.340	183	16	13	272
Dezember	25.577	25.201	124	17	16	219
Summe	199.560	195.833	1.425	99	129	2.074
2015						
Januar	28.459	28.053	155	15	13	223
Februar	26.199	25.818	134	8	9	230
März	22.670	22.261	138	16	20	235
April	13.755	13.388	111	11	14	231
Mai	27.691	27.390	99	10	8	184
Juni	22.716	22.388	111	12	8	197
Juli	22.308	21.980	108	16	6	198
August	19.303	19.033	94	11	8	157
September	20.779	20.468	85	7	8	211
Oktober	14.095	13.800	88	5	3	199
November	31.543	31.287	78	11	10	157
Dezember	14.718	14.528	49	4	5	132
Summe	264.236	260.394	1.250	126	112	2.354

* Hinweis:

Die Statistik über Rentenanträge und ihre Erledigung erlaubt keine Differenzierung nach Alter, so dass hier auch Fälle enthalten sind, die auch nach altem Recht (vor dem 1.7.2014) zum Alter 65 in Rente gehen konnten.

- Wie hoch ist die Durchschnittsrente all der Personen, die bereits heute abschlagsfrei mit 63 in Rente gegangen sind (bitte nach erstem und zweitem Jahr nach Inkrafttreten des Rentenpakets, nach Frauen und Männern getrennt ausweisen)?

Nach einer Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung (Rentenzugang 2014) beträgt der durchschnittliche Rentenzahlbetrag aller Altersrentenzugänge 2014, die mit 63 Jahren und ohne Abschläge zugegangen sind,

1 147 Euro (Männer: 1 239 Euro, Frauen: 947 Euro). Der aktuelle Wert für Zugänge in 2015 beträgt für die gleich abgegrenzte Fallgruppe 1 145 Euro (Männer: 1 275 Euro, Frauen: 974 Euro).

9. Wie hoch sind in den Jahren 2014, 2015 und 2016
 - a) die Mehrausgaben in der Rentenversicherung,
 - b) die Beitragsausfälle in der Rentenversicherung,
 - c) die Kosten für die freiwillig Versicherten,
 - d) die Be- und Entlastungen anderer Sozialversicherungsträger durch die zum 1. Juli 2014 eingeführte Rente ab 63, und
 - e) welchen Anteil machen die sog. Vorzieheffekte aus, d. h. die Kosten für solche Begünstigten, die ohne die neue Rente noch weiter gearbeitet hätten?

Finanzwirkungen im Sinne der Fragestellung werden in den Statistiken der Rentenversicherung nicht erfasst. Zu den entsprechenden Modellrechnungen wird auf die Angaben der Bundesregierung in der Ausschussdrucksache 18(11)275 verwiesen. Ausgabenseitig gibt es keine neuen Erkenntnisse. Nennenswerte Beitragsausfälle sind nicht ersichtlich.

10. Wie hat sich das durchschnittliche Zugangsalter von Männern bei allen Altersrentenzugängen verändert, und welchen Einfluss hatte hierbei die Rente ab 63 (bitte nach erstem und zweitem Jahr nach Inkrafttreten des Rentenpakets getrennt ausweisen)?

Nach der Statistik der Deutschen Rentenversicherung ist das durchschnittliche Zugangsalter der Altersrenten bei Männern von 64,1 Jahren im Zugang 2013 um jeweils 0,1 Jahre in 2014 und 2015 auf aktuell 63,9 Jahre im Zugang 2015 gesunken. Der Einfluss der Rechtsänderung bei der Rente für besonders langjährig Versicherte lässt sich nicht quantifizieren, da das Zugangsalter von vielen Einflüssen abhängt. Insbesondere ist nicht bekannt, wie viele Personen im Alter 63 ohne Rechtsänderung (mit Abschlagen) in Rente gegangen wären.

11. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten der durch das Rentenpaket beschlossenen Leistungen bei der Erwerbsminderungsrente sowie bei den Mitteln für Rehabilitation?

In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung werden nur die tatsächlichen Rentenhöhen der Erwerbsminderungsrenten erfasst. Wie hoch die jeweiligen Renten nach dem alten Recht ausgefallen wären, wird nicht erfasst. Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus, dass die im Gesetzentwurf genannte Kostenschätzung zutreffend ist. Bei den Kosten der Leistungen zur Teilhabe ist anzumerken, dass das erhöhte Budget in den Jahren 2014 und 2015 nicht vollständig ausgeschöpft wurde.

12. Wie verändert sich auf Grundlage der tatsächlichen Kosten des Rentenpakets in den Jahren 2014, 2015 und 2016
 - a) der Anteil der Kosten für die Mütterrente von bisher rund 72 Prozent (6,7 Mrd. Euro), und
 - b) der Anteil der Kosten für die Rente ab 63 von bisher bis zu 23 Prozent (inklusive mögliche Beitragsausfälle von rund 2,9 Mrd. Euro, s. Ausschussdrucksache 18(11)275) an den durch die Bundesregierung ursprünglich geschätzten Gesamtkosten von 9,3 Mrd. Euro für das Rentenpaket im Jahr 2016?
13. Wie verändern sich auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten die Kostenschätzungen des Rentenpakets bis zum Jahr 2030, und welche Auswirkungen haben diese auf die Entwicklung des Rentenniveaus und der Rentenversicherungsbeiträge bis zum Jahr 2030?

Die Bundesregierung sieht nach den Auswertungen der Rentenzugänge 2014 und 2015 keinen Anlass, die bisherigen Einschätzungen zu den Mehrausgaben durch die Leistungsausweitungen des Rentenpakets zu verändern. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

14. Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf auf Grundlage des Abschlussberichts der Koalitionsarbeitsgruppe zu den flexiblen Rentenübergängen vorlegen?

Die Koalitionsfraktionen haben am 10. November 2015 den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Flexible Übergänge in den Ruhestand“ vorgelegt. Darin haben sie sich auf verschiedene Vorschläge für einen flexibleren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand geeinigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf erarbeitet, die die Vorschläge des Abschlussberichts umsetzen soll. Die Formulierungshilfe wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

15. Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur geplanten „solidarischen Lebensleistungsrente“ vorlegen?

Gegenwärtig gibt es noch keine Festlegungen zum Zeitplan der Umsetzung einer „solidarischen Lebensleistungsrente“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.